

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkte)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 9. August 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-120)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen	5
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	10
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	10
§ 18 Bildung der Gesamtnote	10
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	11
3. Teil: Schlussvorschriften	11
§ 20 Inkrafttreten	11

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft vermittelt im Einzelnen

- ein vertieftes Verständnis

- der formalen Strukturen, welche der menschlichen Sprache auf den Ebenen der Lautung, der Form von Wörtern und Sätzen und auf der Ebene der Bedeutung zu Grunde liegen
- der Prozesse des Sprachwandels und der Ausbildung sprachlicher Variation
- der Funktionen von Sprache für menschliche Kommunikation und für menschliches Handeln
- der Strukturiertheit von Texten und Diskursen in gesprochensprachlicher und schriftsprachlicher Form
- von Prozessen des Erwerbs von Sprache als Erstsprache oder als Zweitsprache sowie des gestörten Spracherwerbs
- der Bedeutung der Sprache für die Entwicklung und für das Funktionieren von Kultur und von einzelnen Kulturen

- einen vertieften Einblick in die Struktur einzelner Sprachen. Neben den im Curriculum hauptsächlich vertretenen Sprachen Deutsch und Englisch sowie den romanischen Sprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch) erwirbt jeder Studierende vertiefte Strukturkenntnisse in mindestens einer sogenannten "Non-Standard Average European language" (d.h. alle Sprachen außer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch, vgl. Whorf 1939).

- sichere Kenntnisse empirischer Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	35	
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis		20
Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung		15
Wahlpflichtbereich	55	
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Kerngebiete (Allgemeine Sprachwissenschaft)		30
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Vertiefung (Angewandte Sprachwissenschaft)		15
Unterbereich Interdisziplinäre Aspekte der Sprache		10
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist. ³Innerhalb der Bereiche und/oder Unterbereiche können die Module noch weiter gegliedert werden; dies dient jedoch lediglich der übersichtlichen Darstellung der Module.

(3) Der Master-Studiengang Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis sprachwissenschaftlicher Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Bereich philologischer Fächer (klassische oder moderne Sprachen) (entsprechend dem an der JMU unter anderem für die Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Sinologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Aus dem Bereich der Sprachpraxis der jeweiligen Philologien können dabei insgesamt bis zu 20 ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Die benötigten Kompetenzen werden an der JMU beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik und Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft vermittelt,

- c) die Fähigkeit zur selbstständigen Sprachverwendung in Englisch gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- d) Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst. a) genannten Erst-Studium,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat,
3. sowie Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs).

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) sowie der erforderlichen Sprachkenntnisse (Abs. 1 Buchst. c) und d)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens einer der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Allgemeiner und Angewandter Sprachwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis d) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Bachelor-Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Bachelor-Studiengang,
- b) den Nachweis sprachwissenschaftlicher Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Bereich philologischer Fächer (klassische oder moderne Sprachen) (entsprechend dem an der JMU unter anderem für die Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Sinologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Aus dem Bereich der Sprachpraxis der jeweiligen Philologien können dabei insgesamt bis zu 20 ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Die benötigten Kompetenzen werden an der JMU beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik und Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft vermittelt,
- c) die Fähigkeit zur selbstständigen Sprachverwendung in Englisch gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- d) Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden vom Neuphilologischen Institut in Zusammenarbeit mit den übrigen an dem Studienfach beteiligten Instituten der Philosophischen Fakultät I bekanntgegeben.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen ganz oder in Teilen in französischer, italienischer, spanischer, englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3

zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben. ^{iv}

¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die

Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden.

³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des

entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ⁹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 aus der Studienfachnote gebildet. ²In die Studienfachnote gehen die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note der Abschlussarbeit ein. ³Die Noten des Pflichtbereichs sowie des Wahlpflichtbereichs werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Unterbereiche gebildet. ⁴Die Noten der Unterbereiche werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der jeweils absolvierten Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ⁵Soweit in einem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs mehr als die vorgesehene ECTS-Punktzahl an Modulen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt. ⁶Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	35			35/120
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis		20	20/35	
Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung		15	15/35	
Wahlpflichtbereich	55			55/120
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Kerngebiete		30	30/55	
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Vertiefung		15	15/55	
Unterbereich Interdisziplinäre Aspekte der Sprache		10	10/55	
Abschlussarbeit	30			30/120
<i>gesamt</i>	120			

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) **Stand: 2012-07-26**
 (Verantwortlich: Institut für Deutsche Philologie, Neuphilologisches Institut, Institut für Altertumswissenschaften)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent bzw. die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
Unterbereich: Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis (20 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-Forsch1	2012-WS	Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis 1		10	1						
		<i>Topics in Linguistic Research 1</i>									
04-MA-Ling-	2012-WS	Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis 1	K	10	1		NUM	a) Mündliche Prüfung (30 Min.) und	Deutsch und/oder		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Forsch1-1		Topics in Linguistic Research 1						1) Hausarbeit (15-20 S.) oder 2) Klausur (90 Min.) oder 3) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S) oder b) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.) und 1) Hausarbeit (15-20 S.) oder 2) Klausur (90 Min.)	Englisch		
04-MA-Ling-Forsch2	2012-WS	Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis 2		10	1						
		Topics in Linguistic Research 2									
04-MA-Ling-Forsch2-1	2012-WS	Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis 2	K	10	1		NUM	a) Mündliche Prüfung (30 Min.) und 1) Hausarbeit (15-20 S.) oder 2) Klausur (90 Min.) oder 3) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S) oder b) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.) und 1) Hausarbeit (15-20 S.) oder 2) Klausur (90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
		Topics in Linguistic Research 2									
Unterbereich: Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung (15 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-Deskr	2012-WS	Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung		15	2						
		Descriptive Structural Linguistics									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MA-Ling-Deskr-1	2012-WS	Strukturelle Sprachbeschreibung 1	Ü/S	10	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			Sprachkurs in einer "Non-standard average european language"
		<i>Descriptive Structural Linguistics 1</i>									
04-MA-Ling-Deskr-2	2012-WS	Strukturelle Sprachbeschreibung 2	R	5	1		NUM	Schriftliche Arbeit (ca. 30 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Descriptive Structural Linguistics 2</i>									
Wahlpflichtbereich (55 ECTS-Punkte)											
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Kerngebiete (Allgemeine Sprachwissenschaft) (30 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-Phono	2012-WS	Phonologie		5	1						
		<i>Phonology</i>									
04-MA-Ling-Phono-1	2012-WS	Phonologie	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Phonology</i>									
04-MA-Ling-Morph	2012-WS	Morphologie		5	1						
		<i>Morphology</i>									
04-MA-Ling-Morph-1	2012-WS	Morphologie	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Morphology</i>									
04-MA-Ling-Synt	2012-WS	Syntax		5	1						
		<i>Syntax</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-MA-Ling-Synt-1	2012-WS	Syntax	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		Syntax									
04-MA-Ling-Sem	2012-WS	Semantik		5	1						
		Semantics									
04-MA-Ling-Sem-1	2012-WS	Semantik	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		Semantics									
04-MA-Ling-Pragma	2012-WS	Pragmatik		5	1						
		Pragmatics									
04-MA-Ling-Pragma-1	2012-WS	Pragmatik	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		Pragmatics									
04-MA-Ling-Hist	2012-WS	Sprachwandel		5	1						
		Language Change									
04-MA-Ling-Hist-1	2012-WS	Sprachwandel	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		
		Language Change									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)			
04-MA-Ling-Var	2012-WS	Sprachliche Variation		5	1						
		Linguistic Variation									
04-MA-Ling-Var-1	2012-WS	Sprachliche Variation	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		Linguistic Variation									
04-MA-Ling-Disk	2012-WS	Diskurs		5	1						
		Discourse									
04-MA-Ling-Disk-1	2012-WS	Diskurs	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		Discourse									
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Vertiefung (Angewandte Sprachwissenschaft) (15 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-SystVar	2012-WS	System und Variabilität		5	1						
		System and Variability									
04-MA-Ling-SystVar-1	2012-WS	System und Variabilität	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		System and Variability									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-MA-Ling-Text	2012-WS	Text und Diskurs		5	1						
		Text and Discourse									
04-MA-Ling-Text-1	2012-WS	Text und Diskurs	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Text and Discourse</i>									
04-MA-Ling-Komm	2012-WS	Kommunikation und Kultur		5	1						
		<i>Communication and Culture</i>									
04-MA-Ling-Komm-1	2012-WS	Kommunikation und Kultur	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Communication and Culture</i>									
04-MA-Ling-Entw	2012-WS	Entwicklung und Erwerb		5	1						
		<i>Development and Acquisition</i>									
04-MA-Ling-Entw-1	2012-WS	Entwicklung und Erwerb	Ü/V	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) und Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Development and Acquisition</i>									
04-MA-Ling-BPrax	2012-WS	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Allgemeinen und angewandten Sprachwissenschaft		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Experiential Internship for Students of General and Applied Linguistics</i>									
04-MA-Ling-BPrax-1	2012-WS	Berufungsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Allgemeinen und angewandten Sprachwissenschaft	P	5	ca. 4 Wo.		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Experiential Internship for Students of General and Applied Linguistics</i>									
Unterbereich Interdisziplinäre Aspekte der Sprache (10 ECTS-Punkte)											
Teilbereich Methodische Grundlagen / Methodological Foundations											
09-STAT	2010-WS	Statistik für Studierende der Geographie		10	2						
		<i>Statistics for Geography Students</i>									
09-STAT-1	2008-WS	Statistik 1: Grundlagen der deskriptiven und schließenden Statistik	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Statistics 1: Fundamentals of Descriptive and Inferential Statistics</i>									
09-STAT-2	2010-WS	Statistik 2: Spezielle und multivariate Verfahren	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Statistics 2: Special and multivariate Procedures</i>									
Teilbereich Sprache und Computer / Language and Computer											
04-DH-BASIS	2011-WS	Grundlagen der Digital Humanities		5	1						
		<i>Fundamentals of Digital Humanities</i>									
04-DH-A-1	2009-WS	Digital Humanities im Überblick	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Englisch ¹		
		<i>Digital Humanities in Overview</i>									
Teilbereich Sprache und Literatur / Language and Literature											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-MA-Ling-Lit	2012-WS	Literaturwissenschaft		5	1						
		Literary Studies									
04-FrIM-LWEx1-1	2012-WS	Spezielle Themen der Literaturwissenschaft 1 (Französisch)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15 S.) Gewichtung der Prüfungsteile 30:70	Deutsch und Französisch		
		Special Topics in Literature Studies 1 (French)									
04-ItIM-LWEx1-1	2012-WS	Spezielle Themen der Literaturwissenschaft 1 (Italienisch)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15 S.) Gewichtung der Prüfungsteile 30:70	Deutsch und Italienisch		
		Special Topics in Literature Studies 1 (Italian)									
04-SpIM-LWEx1-1	2012-WS	Spezielle Themen der Literaturwissenschaft 1 (Spanisch)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 15 S.) Gewichtung der Prüfungsteile 30:70	Deutsch und Spanisch		
		Special Topics in Literature Studies 1 (Spanish)									
04-En-MA-ALC-VM3-1	2012-WS	Literary Studies (Amerikanistik)	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 Min.)	Englisch		Regelmäßige Teilnahme ²
		Literary Studies (American Studies)									
04-En-MA-BLC-VM3-1	2012-WS	Literary Studies (Anglistik)	Ü/S	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 12-15 S.) oder b) Referat (ca. 15-30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 5 S.) oder c) Klausur (ca. 75 Min.)	Englisch		Regelmäßige Teilnahme ²
		Literary Studies (British Studies)									

Teilbereich Sprache und Musik / Language and Music

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-MW-MS	2011-WS	Musik als Sprache – Musik und Sprache		5	1						
		<i>Music as Language – Music and Language</i>									
04-MW-MS-1	2011-WS	Musik als Sprache – Musik und Sprache	S/V	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			
		<i>Music as Language – Music and Language</i>									
Teilbereich Sprache und Raum / Language and Space											
09-KART1	2010-WS	Kartographie 1		5	1						
		<i>Cartography 1</i>									
09-KART-1	2008-WS	Kartographie und Geodaten	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.) und Übungsarbeiten (ca. 30 Std. zur Erstellung von ca. 3 Karten bzw. Diagrammen)			
		<i>Cartography and Geodata</i>									
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
04-MA-Ling-MA	2012-WS	Masterarbeit Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft		30	6 Mo						
		<i>Master Thesis General and Applied Linguistics</i>									
04-MA-Ling-MA-1	2012-WS	Masterarbeit Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft	A	30	6 Mo		NUM	Masterarbeit (50-70 S.)	Deutsch und/oder Englisch		
		<i>Master Thesis General and Applied Linguistics</i>									

¹ Die Prüfungssprache ist deutsch oder englisch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist. Wenn die Prüfung in engl. Sprache abgenommen wird, so wird dies am Anfang des Semesters vom Modulverantwortlichen oder vom Dozenten bekannt gegeben.

² Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).